

Gestaltung von Eheverträgen

im interkulturellen Kontext

Thomas Dziwis, Notar in Regensburg

Gesandtenstraße 7, 93047 Regensburg
info@notare-gesandtenstrasse.de



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft**

(1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

(2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechts darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.

Zur eigenen Person



- Seit Dezember 2024: Notar in Regensburg in Sozietät
- Zuvor Notarassessor in Mindelheim, LNotK Bayern und München
- Referendariat am OLG München
- Studium der Rechtswissenschaft an der LMU München
 - Schwerpunkt: Internationales, europäisches und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht
 - Auslandsjahr an der Universität Oxford, Queen's College
- Glücklicherweise verheiratet mit (m)einer Spanierin unter der Geltung deutschen Ehegüterrechts
- Eltern leben seit 1986 im polnischen Güterstand

Inhaltsübersicht

- A. Praktische Relevanz
- B. Berufsrechtliche Grundlagen
- C. Sprachliche Herausforderungen im Beurkundungsverfahren
- D. Bestimmung des anzuwendenden Ehegüterrechts
- E. Abgrenzungsfragen
- F. Länderkarte
- G. *illustrandi causa*: internationales Ehegüterrecht im Grundstücksverkehr

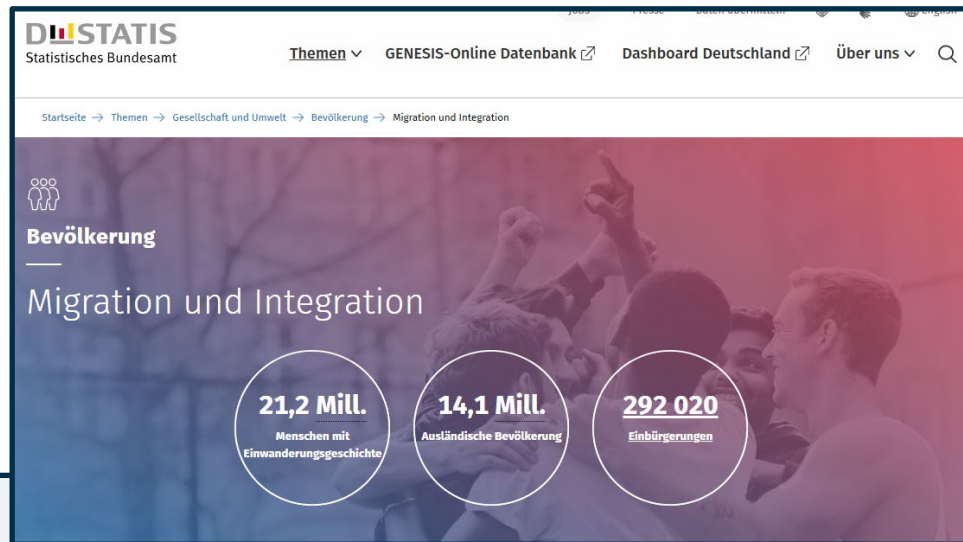
Praktische Relevanz

„Grau, teurer Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens gold'ner Baum.“

- Gestaltung von Eheverträgen bei Auslandsbezug
- Bestimmung des materiell-rechtlich korrekten Berechtigungsverhältnisses
 - bei Grundstücksgeschäften
 - im Gesellschaftsrecht

Grundbuchordnung § 47

(1) Soll ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird.



Berufsrechtliche Grundlagen

Bundesnotarordnung (BNotO) **§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit**

(1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.

Beurkundungsgesetz (BeurkG) **§ 17 Grundsatz**

(1) Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.

(3) Kommt ausländisches Recht zur Anwendung oder bestehen darüber Zweifel, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken. Zur Belehrung über den Inhalt ausländischer Rechtsordnungen ist er nicht verpflichtet.

Welche Daten müssen zur Erfassung des Ehegüterstatuts abgefragt werden?

- Abschluss eines Ehevertrags in der Vergangenheit?
- Zeitpunkt und Ort der Eheschließung
- Sämtliche Staatsangehörigkeiten der Beteiligten im Zeitpunkt der Eheschließung und seitdem bis heute
- Gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Eheschließung
- Aktueller gewöhnlicher Aufenthalt
- Existenz von im Ausland belegenen Vermögensgegenständen
- Unter Umständen: Konfessionen der Beteiligten

Sprachliche Herausforderungen im Beurkundungsverfahren

Beurkundungsgesetz (BeurkG) **§ 5 Urkundensprache**

- (1) Urkunden werden in deutscher Sprache errichtet.
- (2) Der Notar kann auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Er soll dem Verlangen nur entsprechen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) **§ 184**

Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

Beurkundungsgesetz (BeurkG) **§ 16 Übersetzung der Niederschrift**

- (1) Ist ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache oder, wenn die Niederschrift in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird, dieser Sprache nicht hinreichend kundig, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden.
- (2) Eine Niederschrift, die eine derartige Feststellung enthält, muß dem Beteiligten anstelle des Vorlesens übersetzt werden. Wenn der Beteiligte es verlangt, soll die Übersetzung außerdem schriftlich angefertigt und ihm zur Durchsicht vorgelegt werden; die Übersetzung soll der Niederschrift beigelegt werden. Der Notar soll den Beteiligten darauf hinweisen, daß dieser eine schriftliche Übersetzung verlangen kann. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.
- (3) Für die Übersetzung muß, falls der Notar nicht selbst übersetzt, ein Dolmetscher zugezogen werden. Für den Dolmetscher gelten die §§ 6, 7 entsprechend. Ist der Dolmetscher nicht allgemein im Sinne von § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes beeidigt, so soll ihn der Notar beeidigen, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift soll auch von dem Dolmetscher unterschrieben werden.

Bestimmung des anzuwendenden Ehegüterrechts

- Grundlage: Art. 3 EGBGB
 - Völkerrechtliches Kollisionsrecht
 - Europäisches Kollisionsrecht
 - Autonomes Kollisionsrecht
- Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen
- EuGüVO
- Art. 14, 15 EGBGB a.F.

Art 3

Anwendungsbereich; Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Union und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen

Soweit nicht

1. unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere
2. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).

Niederlassungsabkommen vom 17.02.1929:Bestimmung des
anzuwendenden

Ehegüterrechts:

Völkerrechtliche

Quellen

1010

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1930, Teil II

Artikel 8.

Die Angehörigen jedes vertragsschließenden Staates genießen im Gebiet des anderen Staates in allem, was den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter angeht, die gleiche Behandlung wie die Inländer.

Sie haben insbesondere freien und völlig unbehinderten Zutritt zu den Gerichten und können vor Gericht unter den gleichen Bedingungen wie die Inländer auftreten. Jedoch werden bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens die Voraussetzungen für das Armenrecht und die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten durch die örtliche Gesetzgebung geregelt.

In bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht bleiben die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates jedoch den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen. Die Anwendung dieser Gesetze kann von dem anderen vertragsschließenden Staat nur ausnahmsweise und nur insofern ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluß allgemein gegenüber jedem anderen fremden Staat erfolgt.

ماده هشتم

اتباع هر یک از طرفین متعاهدین در خاک طرف متعاهد دیگر راجع بحمايت خود و اموالشان در پيشگاه محاکم و مصادر امور از همان رفتاریکه نسبت باتباع داخله ميشود بهره مند خواهند شد.

مشار الیهم مخصوصا بدون هیچگونه مانعی بحاکم دسترس داشته و ميتوانند تحت همان شرایطی که برای اتباع داخله مقررات ترفع نمایند ممهذتا تا انعقاد قرارداد مخصوصی ترتیبات راجعه بارفاق قضائی نسبت باشخاص بی بضاعت ووجه الضمانه مخصوص خارجیهها بموجب قوانین محلیه حلّ و تسویه میگردد و در مسائل راجعه به حقوق شخصی و خانوادگی و وراثت و ترکه اتباع هر یک از طرفین متعاهدین در خاک طرف متعاهد دیگر مطلع مقررات قوانین مملکت متبوعه خود میباشدند و دولت متعاهد دیگر نمی تواند از اعمال قوانین مزبوره منحرف بشود جز بطریق استثناء و تا حدیکه یک چنین رویه علی العموم نسبت به کلیه ممالک خارجه دیگر اعمال شود.

Article 8.

Les ressortissants de chacun des Etats Contractants jouiront, sur le territoire de l'autre Etat, en tout ce qui concerne la protection de leurs personnes et de leurs biens par les tribunaux et les autorités, du même traitement que les nationaux.

Ils auront notamment libre accès, sans entrave aucune, aux tribunaux et pourront ester en justice dans les mêmes conditions que les nationaux. Toutefois, jusqu'à la conclusion d'un accord spécial, les conditions concernant l'assistance aux pauvres et le *judicatum solvi* seront réglées par la législation territoriale.

Toutefois dans les matières relatives au droit des personnes, de famille, de succession et d'héritage, les ressortissants de chacun des Etats Contractants sur le territoire de l'autre Etat resteront soumis aux prescriptions de leurs lois nationales. Il ne pourra être dérogé à l'application de ces lois par l'autre Etat Contractant qu'à titre exceptionnel et pour autant qu'une telle dérogation y est généralement pratiquée à l'égard de tout autre Etat étranger.

Bestimmung des anzuwendenden Ehegüterrechts: objektive Anknüpfung

Europäische Güterrechtsverordnung

- zeitlich: Art. 69 Abs. 3 EuGüVO
- räumlich: Art. 20 EuGüVO
(loi uniforme)
- gegenständlich: euroautonome
Qualifikation
 - positiv: eheliche Güterstände gemäß
Art. 3 Abs. 1 lit.a) EuGüVO
 - negativ: Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2
EuGüVO

Artikel 69

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 29. Januar 2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind.
- (2) Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat vor dem 29. Januar 2019 eingeleitet worden, so werden nach diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, soweit die angewandten Zuständigkeitsvorschriften mit denen des Kapitels II übereinstimmen.
- (3) Kapitel III gilt nur für Ehegatten, die nach dem 29. Januar 2019 die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben.

Bestimmung des anzuwendenden Ehegüterrechts: objektive Anknüpfung

Neu-Ehe ab dem
29.01.2019

Alt-Ehe von
01.04.1953
bis
28.01.2019

Artikel 26

Mangels Rechtswahl der Parteien anzuwendendes Recht

- (1) Mangels einer Rechtswahlvereinbarung nach Artikel 22 unterliegt der eheliche Güterstand dem Recht des Staates,
- in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
 - dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen, oder anderenfalls
 - mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind.

[EGBG B]	[Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch]	[Verkündungsblatt ausgewertet bis 27.02.2026] § 47: Text gilt seit 29.01.2019	Bund
-------------	---	--	------

§ 47^[1] Übergangsvorschrift zum Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 17. Dezember 2018

(1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe bestimmen sich bis einschließlich 28. Januar 2019 nach Artikel 14 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

[EGBG B]	[Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch]	[Verkündungsblatt ausgewertet bis 27.02.2026] gültig ab 01.01.2000 bis 28.01.2019	Bund
-------------	---	--	------

Artikel 15^[1] Güterstand

(1) Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe unterliegen dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.

[EGBG B]	[Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch]	[Verkündungsblatt ausgewertet bis 27.02.2026] gültig ab 01.01.2000 bis 28.01.2019	Bund
-------------	---	--	------

Artikel 14 Allgemeine Ehwirkungen

- (1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen
- dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, sonst
 - dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise
 - dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

Bestimmung des anzuwendenden Ehegüterrechts: Rechtswahl

Formelle Voraussetzungen

- Zulässigkeit nach Art. 22 EuGüVO
- Wählbare Rechtsordnung
 - Recht des gewöhnlichen Aufenthalts
 - Recht der Staatsangehörigkeit
- Form, Art. 23 EuGüVO
 - in Deutschland stets notarielle Beurkundung

Materielle Voraussetzungen

- Wirksamkeitsstatut ist das hypothetische, subjektive Ehegüterstatut

Abgrenzungsfragen

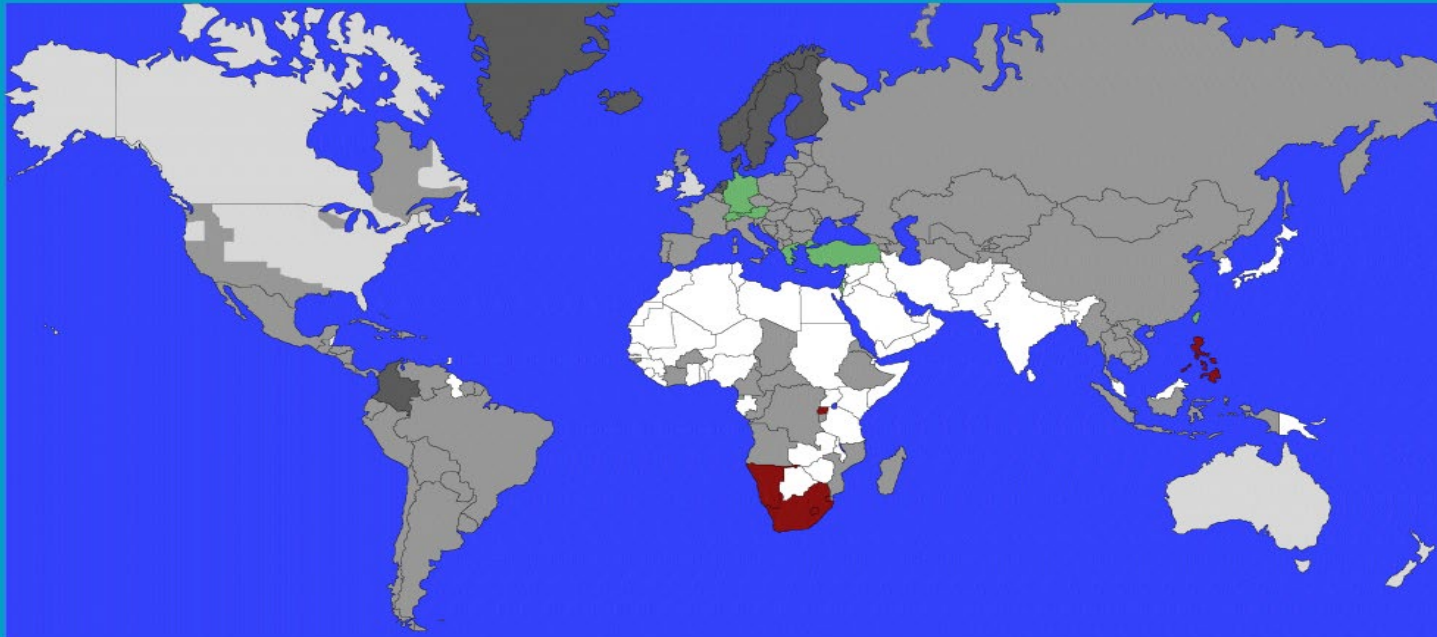
Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die ehelichen Güterstände Anwendung. neLG?
Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.
- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind
- a) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten; Art. 7 EGBGB
 - b) das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe;
 - c) die Unterhaltspflichten; UnthVO, HUP Art. 13 EGBGB, Rom III-VO
 - d) die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten; EuErbVO
 - e) die soziale Sicherheit;
 - f) die Berechtigung, Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der Ehe erworben wurden und die während der Ehe zu keinem Renteneinkommen geführt haben, im Falle der Ehescheidung, der Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder der Ungültigerklärung der Ehe zwischen den Ehegatten zu übertragen oder anzupassen;
 - g) die Art der dinglichen Rechte an Vermögen und Art. 43 EGBGB
 - h) jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register. lex fori

Länderkarte

World Map of Matrimonial Property Regimes – Mappemonde des Régimes Matrimoniaux Légaux



■ Universal community of property
Communauté universelle de biens

■ Community of acquisitions
Communauté des acquêts

■ Deferred community of property
Communauté de biens différée

■ Participation of acquisitions
Participation aux acquêts

■ Separation of property with distribution by the courts
Séparation de biens avec une distribution des biens par les cours

■ Separation of property
Séparation de biens

illustrandi causa: internationales Ehegüterrecht im Grundstücksverkehr

Auf Veräußererseite

- kein praktisches Problem, wenn und soweit beide Ehegatten mitwirken
- auf im Grundbuch verlautbartes Berechtigungsverhältnis abstellen

Auf Erwerberseite

- Berechtigungsverhältnis nach § 47 GBO und §§ 873 Abs. 1 Var. 1, 925 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Si tacuisses... : stets Erwerb zu ½?
- Grundbuchberichtigung
- Erweiterung der Vollzugsvollmacht

Hilfreich erscheinende Quellen – eine alphabetisch sortierte Auswahl

Zum raschen Nachschlagen:

- <https://www.notariesofeurope.eu/en/faq5/couples-in-europe>.
- Entsprechendes Gutachten des DNotI.

Zum Nachlesen:

- *Dziwis*, in: Grziwotz/Raude, Kölner Formularbuch Familienrecht, 1. Aufl. 2024, Kapitel 9.
- *Hausmann*, in: Hausmann/Odersky, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl. 2021, 3. Teil (Familienrecht).
- *Hertel*, in: Limmer/Hertel/Frenz, Würzburger Notarhandbuch, 7. Aufl. 2026, Abschnitt 7 (Internationales Privatrecht).
- *Münch*, in: Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 6. Aufl. 2024, Kapitel 10 (Ehen mit Auslandsberührung).
- *Siß*, in: Beck'sches Notarhandbuch, 8. Aufl. 2024, § 28 (G. Internationales Ehe- und Familienrecht).

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Thomas Dziwis, Notar in Regensburg

Gesandtenstraße 7, 93047 Regensburg

info@notare-gesandtenstrasse.de